



Gemeinde Titterten
Kanton Basel-Landschaft

Gemeindeverwaltung Titterten
Hauptstrasse 42
4425 Titterten

☎ 061/943 13 13
📠 061/943 13 15
eMail: gemeinde@titterten.ch
Homepage: www.titterten.ch

Gemeinderatsverordnung zum Wasserreglement der Gemeinde Titterten

vom 14. Mai 2007

Stand: 1. Januar 2008

Gemeinderatsverordnung zum Wasserreglement der Gemeinde Titterten

vom 14. Mai 2007

Ingress

Der Gemeinderat Titterten, gestützt auf das Wasserreglement der Gemeinde Titterten vom 14. Mai 2007, beschliesst:

§ 1 Information und Öffentlichkeitsarbeit

¹Die Gemeinde veröffentlicht im Informationsblatt der Gemeinde und im Internet periodisch (mindestens einmal jährlich):

- die Ergebnisse der Wasserkontrollen
- Tips für den haushälterischen Umgang mit Trinkwasser

²Den Eigentümern wird ein Kleber mit der Wasserhärte abgegeben.

§ 2 Einschränkung der Wasserabgabe

Die Einschränkung der Wasserabgabe wird den Betroffenen schriftlich mitgeteilt. In dringenden Fällen werden die Betroffenen mündlich benachrichtigt.

§ 3 Schwimmbäder

¹Die Bewilligungspflicht für fest installierte Schwimmbäder richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes.

²Vor jedem Auffüllen eines Schwimmbades mit einem Inhalt ab 20 m³ ist eine Bewilligung des Brunnenmeisters, oder bei dessen Abwesenheit der Gemeindeverwaltung einzuholen.

§ 4 Bauwasseranschlüsse

¹In der Regel sind die Bauwasseranschlüsse ab der eigenen Hausanschlussleitung zu erstellen.

²Gesuche für separate Bauwasseranschlüsse sind dem Gemeinderat mindestens vier Wochen vor Inbetriebnahme des Bauwasseranschlusses schriftlich und begründet einzureichen.

§ 5 Hausanschlussleitung

¹Die Anschlussleitung enthält folgende Bestandteile:

- Anschluss an die Hauptleitung inkl. Schieber
- Anschlussleitung ausserhalb des Gebäudes
- Mauerdurchführung
- Anschlussleitung inkl. Haupthahn innerhalb des Gebäudes bis und mit Wasserzähler
- Rückflussverhinderer mit Feinfilter

²Die Wasserzähler werden im Auftrage und auf Kosten der Gemeinde durch den Beauftragten der Gemeinde geliefert und montiert.

³Bei Frostschäden an Wasseruhren hat der Grundeigentümer die Kosten der Auswechslung zu bezahlen.

§ 6 Wasseranschlussbewilligung

¹Die Gemeindeverwaltung erteilt die Wasseranschlussbewilligung.

²Die technische Prüfung der Wasseranschlussbewilligung kann einem externen Experten übertragen werden.

³Das Gesuch für die Wasseranschlussbewilligung muss bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden und folgende Unterlagen enthalten:

- a. Ausgefülltes Formular Wasseranschlussgesuch;
- b. Planunterlagen inkl. Standort des Wasserzählers, Leitungsführung;
- c. Art der Leitung und Durchmesser (Kunststoff, Kupfer etc.).

§ 7 Ablesung der Wasserzähler

¹Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt jährlich im Monat November für die Bezugsperiode vom 1. November bis 31. Oktober.

²Die Ablesung erfolgt in der Regel durch den Wasseruhrenableser der Gemeinde. Sie kann auch auf dem Korrespondenzweg erfolgen.

³Bei der Ablesung auf dem Korrespondenzweg ist mindestens alle fünf Jahre eine Kontrolle des Wasserzählers vor Ort vorzunehmen.

⁴Wird bei der Ablesung des Wasserzählers festgestellt, dass der Zähler defekt ist, wird dem Grundeigentümer für das laufende Jahr der durchschnittliche Wasserverbrauch der letzten drei Jahre in Rechnung gestellt.

§ 8 Erwerb von Areal / Durchleitungsrechte

¹Der Erwerb von Areal wird zum ortsüblichen, zonenkonformen Preis vergütet.

²Für die Durchleitungsrechte von öffentlichen Wasserwerksanlagen werden dem Grundeigentümer keine Entschädigungen ausbezahlt.

§ 9 Finanzierung

a) Bauwasserbezug pauschal (§ 31 Abs. 1 WaR)	200.00
b) Montage und Demontage einer Wasseruhr für den vorübergehenden Wasserbezug pauschal (§ 31 Abs. 2 WaR)	200.00
c) vorübergehender Wasserbezug pro m ³ gemäss Wasseruhr	1.60
d) fliesst Wasser bei einem vorübergehenden Wasserbezug in die Kanalisation sind auch die Abwasser- und Schwemmgebühren fällig (Ansätze gemäss Gemeinderatsverordnung zum Abwasserreglement)	
e) Verwaltungskostenzuschlag in % des Rechnungsbetrages	10.00
f) Erschliessungsbeitrag (Vorteilsbeitrag) in CHF pro m ² Grundstückfläche	

(§ 32 Abs. 2 Bst. a WaR)	3.00
g) Anschlussgebühren in % des indexierten Brandversicherungswertes (§ 32 Abs. 2 Bst b WaR)	2,00
h) jährliche Mengengebühr pro m ³ (§ 32 Abs. 2 Bst c WaR)	1.60
i) Wasseranschlussbewilligung (§ 32 Abs.2 Bst d WaR) in % der Bau- bewilligungsgebühren	40,00 ¹
- Minimum in Fr.	200.00 ²
- Maximum in Fr.	2'000.00 ³
j) Gebühren für Kontrollen und besondere Dienstleistungen nach Aufwand (§ 32 Abs. 2 Bst d WaR). Ansätze gemäss Anhang zum Personalreglement plus 50 % Zuschlag für Sozialleistungen, Verwaltungsaufwand etc.)	
k) Wasserzählermiete pro Zähler und Jahr	20.00
l) Einmaliger Beitrag für Schwimmbäder ab 20 m ³ Inhalt pro m ³	10.00

§ 10 Verzugszins

Der Verzugszins beträgt 5 %.

§ 11 Einmalige Beiträge bei Liegenschaften der Gemeinde

¹Liegenschaften des Verwaltungsvermögens werden mit keinen einmaligen Beiträgen belastet.

²Liegenschaften des Finanzvermögens werden mit den üblichen einmaligen Beiträgen gemäss Reglement belastet.

§ 12 Regenwassernutzung

An die Kosten für die Erstellung von Anlagen der Regen-Wassernutzung mit Anschluss an die Abwasseranlagen bezahlt die Gemeinde einen einmaligen Förderbeitrag (§ 20 Abs. 2 WaR) von 3'000.00

§ 13 Qualitätssicherungssystem

Die Gemeinde erstellt ein Qualitätssicherungssystem das laufend überprüft und den aktuellen Bedürfnissen angepasst wird.

§ 14 Personal der Wasserversorgung

Der Gemeinderat erstellt Stellenbeschriebe und Pflichtenhefte für das Personal der Wasserversorgung.

§ 15 Fachkommission

Für die Vorbereitung von Geschäften, welche die Wasserversorgung betreffen, kann der Gemeinderat eine Fachkommission einsetzen.

§ 16 Erschliessungsbeiträge

¹ Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 105/2008 vom 12. März 2008

² Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 105/2008 vom 12. März 2008

³ Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 105/2008 vom 12. März 2008

Alle Parzellen, für die die Erschliessungsbeiträge bezahlt wurden, werden in einem Plan festgehalten.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Gemeinderatsverordnung tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft:

Beschlossen mit Geschäft Nr. 357/2007 vom 1. November 2007 durch den Gemeinderat Titterten.

Gemeinderat Titterten



Rolf Rudin
Gemeindepräsident



Hans Peter Aebischer
Gemeindevorwalter

Änderungen beschlossen mit Geschäft Nr. 105/2008 vom 12. März 2008 durch den Gemeinderat Titterten.

Gemeinderat Titterten

Rolf Rudin
Gemeindepräsident



Hans Peter Aebischer
Gemeindevorwalter